

Generalvollmacht

Hiermit wir dem RA Martin Lauppe-Assmann in Sachen jeder Art von:

..... Vollmacht erteilt.

1. zur Prozessführung (u. a. nach §§ 81 ff. ZPO) einschließlich der Befugnis zur Erhebung und Zurücknahme von Widerklagen.
2. zur Antragsstellung in Scheidungs- und Scheidungsfolgesachen, zum Abschluss von Vereinbarungen, über Scheidungsfolgen, sowie zur Stellung von Anträgen auf Erteilung von Renten- und sonstigen Versorgungsauskünften.
3. zur Vertretung und Verteidigung in Strafsachen und Bußgeldsachen (§§ 302, 374 StPO) einschließlich der Vorverfahren, sowie (für den Fall der Abwesenheit) zur Vertretung nach § 411 III StPO und mit ausdrücklicher Ermächtigung auch nach §§ 233 I, 234 StPO, zur Stellung von Straf- und anderen nach der Strafprozessordnung zulässigen Anträgen und von Anträgen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen, insbesondere auch für das Betragsverfahren.
4. zur Vertretung in sonstigen Verfahren und bei außergerichtlichen Verhandlungen aller Art (insbesondere in Unfallsachen zur Geltendmachung von Ansprüchen gegen Schädiger, Fahrzeughalter und deren Versicherer)
5. zur Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen und zur Abgabe und Entgegennahme von einseitigen Willenserklärungen (z.B. Kündigungen) in Zusammenhang mit der oben genannten Angelegenheit.

Die Vollmacht gilt für alle Instanzen und erstreckt sich auch auf Neben- und Folgeverfahren aller Art (z.B. Arrest und einstweiliger Verfügung, Kostenfestsetzungs-, Zwangsvollstreckungs-, Interventions-, Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs- und Hinterlegungsverfahren sowie Insolvenzverfahren über das Vermögen des Gegners). Sie umfasst insbesondere die Befugnis, Zustellungen zu bewirken und entgegenzunehmen, die Vollmacht ganz oder teilweise auf andere zu übertragen (Untervollmacht), Rechtsmittel einzulegen, zurückzunehmen oder auf sie zu verzichten, den Rechtsstreit oder außergerichtliche Verhandlungen durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis zu erledigen, Geld, Wertsachen und Urkunden, insbesondere auch den Streitgegenstand und die von dem Gegner, von der Justizkasse oder von sonstigen Stellen zu erstattende Beträge entgegenzunehmen sowie Akteneinsicht zu nehmen.

Düsseldorf, den

Unterschrift

Mandant

RP / BPA

Mandanteninformation

In Zivilsachen, zu denen auch die Arbeitsrechtssachen gehören sieht die Gebührenordnung für Rechtsanwälte eine Abrechnung nach Gegenstandswerten vor.

Die erforderliche Mandantenbelehrung nach der europäischen Dienstleistungsinformationspflichtenverordnung findet die Mandantschaft auf der Homepage (www.lauppe-assmann.de) und mit der Unterschrift erkennt der Mandant an, dass er den Inhalt der Homepage vollständig zur Kenntnis genommen hat.

Der Mandant ist einverstanden, dass die Korrespondenz mit dem beauftragten Rechtsanwalt über ungeschützten E-Mail- und WhatsApp Verkehr oder einem jeweiligen anderen Internetportal erfolgen kann.

Der Mandant ist darüber belehrt, dass bei arbeitsrechtlichen Streitigkeiten im vorgerichtlichen Bereich und für Streitigkeiten erster Instanz eine Kostenerstattung vom Gegner auch dann nicht erfolgt, wem der Mandant ganz oder teilweise obsiegt.

Der Mandant erteilt dem Rechtsanwalt die Weisung alle Anweisungen folgender vom Mandanten ausgewählter Vertrauensperson entgegen zu nehmen:

Zur Klarstellung bestätigt der Mandant, dass er insbesondere dem Rechtsanwalt folgende Aufträge jeweils als Einzelmandat erteilt hat:

Sonstige Erklärungen:

Düsseldorf, den

Unterschrift

Mandant